

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen ¹⁾

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 18 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 Satz 1 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Absatz 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) eingefügt worden ist die Bundesregierung,
- des § 14 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe d und e sowie Absatz 3, des § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 sowie Absätze 2 bis 4, der §§ 19 sowie 20b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) die Bundesregierung,
- des § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131) die Bundesregierung sowie
- des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, dessen Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) neugefasst worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Gefahrenklassen“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“.
 - c) Der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 25 Übergangsvorschrift“.
 - d) In der Angabe zu Anhang II wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1)

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bestimmten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind, nach Maßgabe der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9. 1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,“.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ und das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ und die Wörter „§ 3b Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Begriffe Stoff, Gemisch, Erzeugnis, Lieferant, nachgeschalteter Anwender und Hersteller gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.07.2015, S. 10) geändert worden ist.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Umweltgefährlich sind, über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinaus, Stoffe oder Gemische, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch sind
1. Stoffe, die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind,
 2. Stoffe, welche die Kriterien für die Einstufung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
 3. Gemische, die einen oder mehrere der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Stoffe enthalten, wenn die Konzentration dieses Stoffs oder dieser

Stoffe die stoffspezifischen oder die allgemeinen Konzentrationsgrenzen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung erreicht oder übersteigt, die für die Einstufung eines Gemischs als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch festgelegt sind,

4. Stoffe, Gemische oder Verfahren, die in den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch bezeichnet werden.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Physikalisch-chemische Einwirkungen umfassen Gefährdungen, die hervorgerufen werden können durch Tätigkeiten mit

 1. Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen mit einer physikalischen Gefahr nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder
 2. weiteren Gefahrstoffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht mit einer physikalischen Gefahr eingestuft sind, die aber miteinander oder aufgrund anderer Wechselwirkungen so reagieren können, dass Brände oder Explosionen entstehen können.“
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Gefahrenklassen

(1) Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen.

(2) Die folgenden Gefahrenklassen geben die Art der Gefährdung wieder und werden unter Angabe der Nummerierung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgelistet:

	Nummerierung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1. Physikalische Gefahren	2
a) Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	2.1
b) Entzündbare Gase	2.2
c) Aerosole	2.3
d) Oxidierende Gase	2.4
e) Gase unter Druck	2.5
f) Entzündbare Flüssigkeiten	2.6
g) Entzündbare Feststoffe	2.7
h) Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	2.8
i) Pyrophore Flüssigkeiten	2.9
j) Pyrophore Feststoffe	2.10
k) Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	2.11

l)	Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	2.12
m)	Oxidierende Flüssigkeiten	2.13
n)	Oxidierende Feststoffe	2.14
o)	Organische Peroxide	2.15
p)	Korrosiv gegenüber Metallen	2.16
2.	Gesundheitsgefahren	3
a)	Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ)	3.1
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	3.2
c)	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	3.3
d)	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	3.4
e)	Keimzellmutagenität	3.5
f)	Karzinogenität	3.6
g)	Reproduktionstoxizität	3.7
h)	Spezifische Zielorgan Toxizität, einmalige Exposition (STOT SE)	3.8
i)	Spezifische Zielorgan Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE)	3.9
j)	Aspirationsgefahr	3.10
3	Umweltgefahren	4
a)	Gewässergefährdend (akut und langfristig)	4.1
4	Weitere Gefahren	5
a)	Die Ozonschicht schädigend	5.1

§ 4

Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung

(1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie von Erzeugnissen mit Explosivstoff richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Gemische, die bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht worden sind und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet und verpackt sind, müssen bis 31. Mai 2017 nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

(2) Bei der Einstufung von Stoffen und Gemischen sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

(3) Die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Werden gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische unverpackt in Verkehr gebracht, sind jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen oder ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Lieferanten eines Biozid-Produkts, für das ein Dritter der Zulassungsinhaber ist, haben über die in Absatz 1 erwähnten Kennzeichnungspflichten hinaus sicherzustellen, dass die vom Zulassungsinhaber nach Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 anzubringende Zusatzkennzeichnung bei der Abgabe an

Dritte erhalten oder neu angebracht ist. Biozid-Produkte, die aufgrund des § 28 Absatz 8 des Chemikaliengesetzes ohne Zulassung auf dem Markt bereitgestellt werden, sind zusätzlich zu der in Absatz 1 erwähnten Kennzeichnung entsprechend Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu kennzeichnen, wobei die dort in Satz 2 Buchstabe c und d aufgeführten Angaben entfallen und die Angaben nach Satz 2 Buchstaben f und g auf die vorgesehenen Anwendungen zu beziehen sind.

(6) Biozid-Wirkstoffe, die biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Absatz 1 der Biostoffverordnung sind, sind zusätzlich nach § 3 Biostoffverordnung einzustufen. Biozid-Wirkstoffe nach Satz 1 sowie Biozid-Produkte, bei denen der Wirkstoff ein biologischer Arbeitsstoff ist, sind zusätzlich mit den folgenden Elementen zu kennzeichnen:

1. Identität des Organismus nach Anhang II Titel 2 Nummer 2.1 und 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012,
2. Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen nach § 3 der Biostoffverordnung und
3. im Falle einer Einstufung in die Risikogruppe 2 und höher nach § 3 der Biostoffverordnung Hinzufügung des Symbols für Biogefährdung nach Anhang I der Biostoffverordnung.

(7) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(8) Die Kennzeichnung bestimmter, beschränkter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse richtet sich zusätzlich nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Lieferant eines Gemischs oder eines Stoffs hat einem nachgeschalteten Anwender auf Anfrage unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Einstufung neuer Gemische benötigt, wenn

1. der Informationsgehalt der Kennzeichnung oder des Sicherheitsdatenblatts des Gemischs oder
2. die Information über eine Verunreinigung oder Beimengung auf dem Kennzeichnungsetikett oder im Sicherheitsdatenblatt des Stoffs

dafür nicht ausreicht.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Hersteller, Einführer und erneuten Inverkehrbringer“ durch das Wort „Lieferanten“ und das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend“ durch die Wörter „keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Herstellers oder Inverkehrbringers“ durch das Wort „Lieferanten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Inverkehrbringer“ durch das Wort „Lieferanten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Inverkehrbringer“ durch das Wort „Lieferant“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Stoffe und Gemische, die nicht von einem Lieferanten nach § 4 Absatz 1 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Gemische, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Gemischen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.“
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Hersteller oder Inverkehrbringer“ durch das Wort „Lieferant“ ersetzt.
- f) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Arbeitgeber hat“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.
- g) In Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter „dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale“ durch die Wörter „gefährlichen Eigenschaften des Gefahrstoffs“ ersetzt.
- h) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:
- „(14) Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder keimzellmutagenen Wirkung oder zur spezifischen Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition vor, sind die Stoffe oder Gemische bei der Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe der Gefahrenklasse Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ) Kategorie 3, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2, Sensibilisierung der Haut Kategorie 1, Keimzellmutagenität Kategorie 2 oder Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE) Kategorie 2 zu behandeln. Hinsichtlich der Spezifizierung der anzuwendenden Einstufungskategorien sind die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG (ABl. 65 vom 26.2.2014, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Richtlinien über Arbeitsplatzgrenzwerte, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/24/EG erlassen wurden,
2. der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG geändert worden ist, sowie“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt und werden die Wörter „oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Satz 2 gilt auch für Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder als atemwegsensibilisierend eingestuft sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen sowie für Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 3 eingestuft sind, sofern diese vormals nach der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG als gesundheitsschädlich bewertet wurden. Hinsichtlich der Bewertung als gesundheitsschädlich sind die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Gefährlichkeitsmerkmale“ durch das Wort „Gefahrenklasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EG (ABl. 65 vom 26.2.2014, S. 1)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende“ durch die Wörter „keimzellmutagene oder reproduktionstoxische“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende“ durch die Wörter „keimzellmutagene oder reproduktionstoxische“ ersetzt.
- cc) In den Absätzen 1, 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1A oder 1B“ ersetzt.

11. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Er hat die Maßnahmen so festzulegen, dass die Gefährdungen vermieden oder so weit wie möglich verringert werden. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten einschließlich Lagerung, bei denen es zu Brand- und Explosionsgefährdungen kommen kann. Dabei hat der Arbeitgeber Anhang I Nummer 1 und 5 zu beachten. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der darauf gestützten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden“ durch die Wörter „keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen“ und die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1A oder 1B“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“ eingefügt.

13. In § 16 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.

14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für am 1. Dezember 2010 bestehende Anlagen gelten die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bis zum 1. Juli 2025 nicht für das Verwenden chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse oder für das Verwenden von Chrysotil, das ausschließlich zur Wartung dieser Diaphragmen eingesetzt wird, wenn

1. keine asbestfreien Ersatzstoffe, Gemische oder Erzeugnisse auf dem Markt angeboten werden oder
2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führen würde

und die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb von 1°000 Fasern je Kubikmeter liegt.

Betreiber von Anlagen, die von der Regelung nach Satz 1 Gebrauch machen, übermitteln der Bundesstelle für Chemikalien bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres einen Bericht, aus dem die Menge an Chrysotil hervorgeht, die in Diaphragmen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, im Vorjahr verwendet wurde. Die Ergebnisse der Arbeitsplatzmessungen sind in den Bericht aufzunehmen. Die Bundesstelle für Chemikalien übermittelt der Europäischen Kommission eine Kopie des Berichts.“

15. In § 18 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „**erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden**“ durch die Wörter „**keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen**“ sowie die Angabe „**1 oder 2**“ durch die Angabe „**1A oder 1B**“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
 - In dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „**Inverkehrbringer**“ durch das Wort „**Lieferant**“ ersetzt.
17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird die Angabe „**Absatz 10**“ durch die Angabe „**Absatz 12**“ ersetzt und werden die Wörter „**oder Satz 2**“ gestrichen.
 - In Nummer 11 werden die Wörter „**Stoffe und Zubereitungen**“ durch die Wörter „**Stoffe oder Gemische**“ ersetzt.
 - In Nummer 13 und 14 wird jeweils das Wort „**Zubereitungen**“ durch das Wort „**Gemische**“ ersetzt.
18. In § 24 Absatz 2 Nummer 8 und 11 wird jeweils das Wort „**Zubereitungen**“ durch das Wort „**Gemische**“ ersetzt.
19. Folgender § 25 wird angefügt:

„§ 25

Übergangsvorschrift

§ 10 Absatz 5 findet hinsichtlich der fruchtschädigenden Wirkungen von reproduktionstoxischen Stoffen oder Gemischen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“

20. Anhang I wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.6 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „**Zubereitungen**“ durch das Wort „**Gemische**“ ersetzt.
 - In Nummer 2.3 Absatz 1 wird das Wort „**Zubereitungen**“ durch das Wort „**Gemischen**“ ersetzt.
 - In Nummer 3.1 Satzteil vor Ziffer 1 werden die Wörter „**sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen**“ durch die Wörter „**als akut toxisch Kategorie 1 bis 4 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 oder 2 eingestuften Stoffen und Gemischen sowie Gemischen**“ ersetzt.
 - In Nummer 3.2 wird das Wort „**Zubereitungen**“ durch das Wort „**Gemische**“ ersetzt.
 - Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird folgend gefasst:

„(1) Nummer 4 gilt für Tätigkeiten mit folgenden Stoffen und Gemischen, sofern sie als Begasungsmittel zugelassen sind und als solche eingesetzt werden:

 - Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffe und Gemische, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
 - Phosphorwasserstoff sowie Stoffe und Gemische, die Phosphorwasserstoff entwickeln,
 - Ethylenoxid und Gemische, die Ethylenoxid enthalten,

4. Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid).“

- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Nummer 4 gilt auch für Begasungstätigkeiten mit anderen Stoffen oder Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgan-toxisch Kategorie 1 einzustufen und für diese Tätigkeiten zugelassen sind.“
- dd) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Nummer 4 gilt auch für Tätigkeiten an begasten Transporteinheiten jeder Art wie Fahrzeugen, Waggons, Schiffen, Tanks und Containern, die mit Begasungsmitteln behandelt worden sind, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgan-toxisch Kategorie 1 einzustufen sind.“
- f) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 3 Ziffer 1 und Absatz 7 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- cc) In Absatz 7 werden die Wörter „sehr giftigen oder giftigen Stoffen und Zubereitungen“ durch die Wörter „als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgan-toxisch Kategorie 1 eingestuft Stoffen und Gemischen“ ersetzt.
- g) In Nummer 4.4.2 Absatz 5 Satzteil vor Ziffer 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
- h) Nummer 4.4.4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Warnzeichen muss mindestens folgende Angaben tragen:
1. das Signalwort „GEFAHR“
 2. das Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“ entsprechend akut toxisch Kategorie 1 bis 3
 3. die Aufschrift „DIESE EINHEIT IST BEGAST“
 4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
 5. das Datum und die Uhrzeit der Begasung
 6. das Datum der Belüftung, sofern eine solche erfolgt ist, und
 7. die Aufschrift „ZUTRITT VERBOTEN“.

Eine Abbildung des Warnzeichens ist nachstehend dargestellt:





* entsprechende Angabe einfügen

- i) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - j) In Nummer 5.2 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - k) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 7 Satzteil vor Tabelle 1, Absatz 8 und Absatz 9 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 5, 6 und 10 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
 - l) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift zu Nummer 5.4.1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
 - bb) In der Überschrift zu den Nummern 5.4.2, 5.4.3, 5.4.3.3 und 5.4.4 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5.4.2.1 Absatz 1, 2 und 4, Nummer 5.4.2.2 Absatz 1 bis 3, Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 4 und 5, Nummer 5.4.3.2 Absatz 1, Nummer 5.4.3.3 Absatz 1 sowie Nummer 5.4.4 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5.4.1, 5.4.2.1 Absatz 3 und 5.4.2.2 Absatz 4 wird das Wort „Zubereitungen“ jeweils durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
 - m) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift zu Nummer 5.5.1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5.5.1 und 5.5.2 Ziffer 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - n) In Nummer 5.6 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
21. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Anhang II wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Absatz 1 und Nummer 5 Absatz 1 Ziffer 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 Absatz 1 werden die Wörter „einer Zubereitung“ durch die Wörter „einem Gemisch“ ersetzt.
22. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 Absatz 2 Buchstaben a, Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 3 und Nummer 2.9 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb werden jeweils die Wörter „die Zubereitung“ durch die Wörter „das Gemisch“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. 1 S. 1187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor den Wörtern „in Anhang 2“ die Wörter „in § 18 und“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abschnitt 3 gilt nicht für Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit sie Druckanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Buchstabe b, c oder d dieser Verordnung sind. Satz 1 gilt nicht für Gasfüllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und nicht auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden.“
2. § 2 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie nach dieser Verordnung in Anhang 2 genannt oder nach § 18 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen.“
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 9 der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsmittel, für die keine Gebrauchsanleitung nach § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthalten, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Anlage“ durch die Wörter „ein Arbeitsmittel“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Arbeitsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Arbeitsmittel,

die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, sind vor ihrer weiteren Verwendung einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

(4) Bei der Prüfung der in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel gelten die dort genannten Vorgaben zusätzlich zu den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.“
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Betriebsorten verwendet, ist“ die Wörter „am Einsatzort“ eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder geändert worden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme“ durch die Wörter „den Prüfungen nach Absatz 1“ und das Wort „wirksam“ durch das Wort „funktionsfähig“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - „Darüber hinaus können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen nach Absatz 1 durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,“.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

- „9. Name und Unterschrift des Prüfers, bei Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen zusätzlich Name der zugelassenen Überwachungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „festlegenden“ durch das Wort „prüfenden“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Anlagen mit Druckgeräten nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c, in denen mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b mit Druckgasen zur Abgabe an Andere befüllt werden,“.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „ortsfeste“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummern 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 5 bis 7“ ersetzt.
- ddd) Nummer 8 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entzündbare Flüssigkeiten nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind solche mit Stoffeigenschaften nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Aus den Unterlagen muss weiterhin hervorgehen, dass
1. auch die möglichen Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung und durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, insbesondere anderen überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden, betrachtet wurden und die Anforderungen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen geeignet sind, und
 2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 berücksichtigt wurden.“
9. In § 19 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schutz der Beschäftigten“ die Wörter „und, soweit überwachungsbedürftige Anlagen betroffen sind, auch mit dem Schutz anderer Personen“ eingefügt.
10. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (2) Aufsichtsbehörde für die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Dies gilt auch für alle in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen auf den von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei genutzten Dienstliegenschaften. Für andere der Aufsicht der Bundesverwaltung unterliegende überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 bestimmt sich die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Betriebssicherheit wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse des Ausschusses sowie Niederschriften der Untergremien sind vertraulich zu behandeln, soweit die Erfüllung der Aufgaben, die den Untergremien oder den Mitgliedern des Ausschusses obliegen, dem nicht entgegenstehen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt,“.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) In Nummer 10 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 31 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - ee) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 32 eingefügt:
 - „32. entgegen § 19 Absatz 1 bei einem Arbeitsmittel nach Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 1.1, Abschnitt 2 Nummer 1.1 Satz 1 oder Abschnitt 3 Nummer 1.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
 - ff) Die bisherige Nummer 32 wird die Nummer 33.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „installiert und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und werden die Wörter „dem Notdienst“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 4.1 Satz 3“ durch die Wörter „Nummer 4.1 Satz 5“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4.. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 6 nicht dafür sorgt, dass eine Person Hilfe herbeirufen kann,“.
 - ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. entgegen § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 oder 4.3, Abschnitt 3 Nummer 5.1 Satz 1 bis 3 oder 4, Nummer 5.2 Satz 1 oder Nummer 5.3 Satz 1 oder Abschnitt 4 Nummer 5.1 Satz 1, 2 oder 3, Nummer 5.2 bis 5.4 oder 5.5, Nummer 5.7 Satz 3, Nummer 5.8 oder Nummer 5.9 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine überwachungsbedürftige Anlage geprüft wird,“.
 - ff) In Nummer 10 werden die Wörter „Nummer 5 oder Nummer 20“ durch die Wörter „Nummer 9 oder Nummer 24“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 bei einem Arbeitsmittel nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b Satz 1, Abschnitt 3 Nummer 2 oder Abschnitt 4 Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a, die vor dem 30. Juni 1999 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, sowie Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 31. Dezember 1996 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, müssen den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 spätestens am 31. Dezember 2020 entsprechen. Satz 1 gilt nicht für den Notfallplan gemäß Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2.“

b) Die folgenden Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Bei Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, ist die wiederkehrende Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 und Nummer 4.3 dieser Verordnung erstmalig nach Ablauf der nach der Prüffrist nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

(4) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 Satz 1 ist erstmals 6 Jahre nach der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen. Bei Anlagen, die vor dem 1. Juni 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen. Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 Satz 1 ist erstmals drei Jahre nach der Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach der Prüfung nach § 15 Absatz 15 der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

(5) Abweichend von Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 Buchstabe b und Abschnitt 4 Nummer 3 Buchstabe b dürfen zur Prüfung befähigte Personen auch ohne die dort vorgeschriebene Erfahrung Prüfungen durchführen, wenn sie nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung entsprechende Prüfungen befugt durchgeführt haben.

(6) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.3 ist spätestens zehn Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. Bei Anlagen nach Satz 1, die nur aus einem Anlagenteil gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.2 und zugehörigen Sicherheitseinrichtungen bestehen, kann für die Festlegung der Prüffrist nach Satz 1 die letzte Prüfung des Anlagenteils zu Grunde gelegt werden, sofern die Prüfinhalte der Prüfung des Anlagenteils den Prüfinhalten der Anlagenprüfung gleichwertig sind. Bei Anlagen, die zuletzt vor dem 1. Juni 2008 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen.

(7) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.2.1 ist erstmals fünf Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. Bei Anlagen, die zuletzt vor dem 1. Juni 2012 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2017 durchzuführen.“

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zwei-

wege-Kommunikationssystem wirksam ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Bei Aufzugsanlagen nach Satz 1 ist ein Notfallplan anzufertigen und einem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan nach Satz 2 in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen. Der Notfallplan nach Satz 2 muss mindestens enthalten:

- a) Standort der Aufzugsanlage,
- b) Angaben zum verantwortlichen Arbeitgeber,
- c) Angaben zu den Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d) Angaben zu den Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Die Notbefreiungsanleitung und die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann. Bei diesen Aufzugsanlagen gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend.“

- b) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Druckanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder andere Personen nicht gefährdet werden.“

15. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3.3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „vorschriftsmäßig und“ die Wörter „, soweit erforderlich,“ eingefügt.
- bb) Nummer 4.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung nach Satz 1 umfasst Sicht- und einfache Funktionsprüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen und die Prüfung ausgewählter sicherheitsrelevanter Bauteile.“

- b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird das Wort „technischen“ gestrichen.
- bbb) In Satz 3 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3.2 wird Satz 2 aufgehoben.

- cc) Nummer 3.4 wird aufgehoben.

- dd) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden den Wörtern „nach prüfpflichtigen Änderungen“ die Wörter „vor der Wiederinbetriebnahme“ vorangestellt.
- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
- c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- d) die Prüfungen nach Satz 7 durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.“

ccc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung darf sich darauf beschränken zu prüfen, ob die Anlage im explosionsgefährdeten Bereich entsprechend dieser Verordnung geändert wurde und vorschriftsmäßig funktioniert.“

ddd) In dem neuen Satz 5 und Satz 6 werden jeweils die Wörter „Nummer 3 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

eee) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Ausnahme von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 dürfen die Prüfungen von

- Lüftungsanlagen,
- Gaswarneinrichtungen,
- Inertisierungseinrichtungen und
- Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU

als Bestandteil einer Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen mit ihren Verbindungseinrichtungen und ihren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen auch von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“

ee) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem im Rahmen einer Prüfung festgestellt wurde, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht. Diese Prüfung darf durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.2 durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass das Gerät, das Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

ff) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden, oder ob das Instandhaltungskonzept nach Nummer 5.4 geeignet ist und angewendet wird,
 - c) sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann und
 - d) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.“
- bbb) In Satz 4 und 5 werden die Wörter „Nummer 3 bis 8“ jeweils durch die Wörter „Nummer 3 bis 7“ ersetzt.
- gg) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
- „5.2 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 2 und von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“
- hh) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
- „5.3 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 2 und von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.“
- ii) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Änderungs- und Instandhaltungskonzepts“ durch das Wort „Instandhaltungskonzepts“ ersetzt.
- c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert
- aa) In Nummer 1 Satz 4 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/35/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/35/EU“ ersetzt.
 - bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu einer Druckanlage gehören auch der Aufstellungsbereich und dessen Umgebung, soweit diese für die sichere Verwendung von Bedeutung sind, bei Dampfkesselanlagen insbesondere der Aufstellungsraum.“
 - cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen“.
- dd) In Nummer 4.1 wird Satz 4 aufgehoben.
- ee) In Nummer 5.2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:
 - „c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind,“.
- ff) In Nummer 5.5 wird Satz 3 aufgehoben.
- gg) Nummer 5.7 wird wie folgt gefasst:
 - „5.7 Bei Prüfungen von Anlagenteilen können ersetzt werden
 - a) Besichtigungen durch andere Verfahren und
 - b) statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen durch zerstörungsfreie Verfahren,
 wenn der Arbeitgeber ein von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigtes Prüfkonzept vorlegt, mit dem sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden. Auf der Grundlage eines Prüfkonzepts können auch Maßnahmen festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Anlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen. Ein Prüfergebnis darf nicht von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden.“
- hh) Nummer 5.9 wird wie folgt gefasst:

”

5.9 Für Anlagenteile, die nach den Tabellen 2 bis 9 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen, darf die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist höchstens zehn Jahre betragen. Abweichend von Satz 1 kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

Tabelle 2:

Prüfzuständigkeiten bei beheizten überhitzungsgefährdeten Druckgeräten zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe b.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 2	0,5 < PS ≤ 32	≤ 200	bP	bP
≤ 1000	0,5 < PS ≤ 32	200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS	bP
> 1000	0,5 < PS ≤ 32		ZÜS	ZÜS
≤ 1000	0,5 < PS ≤ 32	> 1000		
> 2	>32			

Tabelle 3:

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
$1 < V \leq 200$	$> 0,5$	$25 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
≤ 1	$200 < PS \leq 1000$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
> 1	> 1			
≤ 1	> 1000	> 1000	ZÜS	ZÜS
> 1	> 1			

Tabelle 4:

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
$1 < V \leq 200$	$> 0,5$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
> 1	> 1	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
≤ 1	> 1000	> 1000	ZÜS	ZÜS
> 1	> 1			

Tabelle 5:

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
	$0,5 < PS \leq 10$	> 200	bP	bP
≤ 1	> 500	≤ 1000		
≤ 1	> 500	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP

> 1	> 500	≤ 10000		
	$10 < PS \leq 500$	> 200		
	> 500	> 10000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 6:

Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
≤ 1	> 1000	≤ 1000	bP	bP
≤ 10	> 1000	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP
	$10 < PS \leq 500$	> 10000		
	> 500	> 10000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 7:

Prüfzuständigkeiten bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe d.

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
	$0,5 < PS \leq 30$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
	$0,5 < PS \leq 1$	$200 < PS \cdot V \leq 10000$		
	$1 < PS \leq 30$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
	$1 < PS \leq 30$	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	ZÜS

Tabelle 8:

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Gase in Nummer 2.2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 1 oder 2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als pyrophore Flüssigkeiten in Nummer 2.9,
- als akut toxisch in Nummer 3.1.2 Kategorie 1 oder 2.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 25	> 0,5	≤ 2000	bP	bP
> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Bei Rohrleitungen mit DN > 25 und PS > 0,5 Bar für Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten, die akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, müssen die Prüfungen vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

Tabelle 9:

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe, überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als ätzend in Nummer 3.2.2.6.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 32	> 0,5	1000 < PS · DN ≤ 2000	bP	bP
> 32	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 10:

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 1 oder 2,
- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als pyrophore Flüssigkeiten in Nummer 2.9,
- als akut toxisch in Nummer 3.1.2 Kategorie 1 oder 2.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 11:

Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt eingestuft werden:

- als entzündbare Flüssigkeiten in Nummer 2.6 Kategorie 3, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius,
- als ätzend in Nummer 3.2.2.6.

DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
> 200	> 10	> 5000	ZÜS	ZÜS

Legende:

ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle

bP - zur Prüfung befähigte Person“.

ii) Nummer 6. wird wie folgt gefasst:

„6. Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfanforderungen sind für die in den Nummern 6.1 bis 6.35 genannten Anlagen und Anlagenteile nach den sich aus Nummer 6 ergebenden Maßgaben durchzuführen. Für die vom Arbeitgeber für diese Anlagen und Anlagenteile festzulegenden Fristen für wiederkehrende Prüfungen gilt Nummer 5, sofern in Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist.“

jj) Nummer 6.10.1 wird wie folgt gefasst:

„6.10.1 Bei Druckbehältern mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 müssen wiederkehrende innere Prüfungen erst nach zehn Jahren durchgeführt werden, sofern die verwendeten Flüssigkeiten und Gase auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben.“

kk) Nummer 6.11 wird wie folgt gefasst:

„6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen

6.11.1 Bei Druckbehältern nach Nummern 5.9 Tabellen 4 und 7, die als Anlagenteil nur in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen verwendet werden, können die wiederkehrenden inneren Prüfungen bis zu Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden, wenn sie so mit trockener Luft befüllt sind, dass auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung ausgeübt wird. Abweichend von Satz 1 müssen innere Prüfungen jedoch an Hauptbehältern nach zehn Jahren, an Zwischenbehältern und an den mit den Schaltgeräten unmittelbar verbundenen Behältern nach 15 Jahren durchgeführt werden.

6.11.2 Bei Druckbehältern nach Nummer 6.11.1 können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen. Die inneren Prüfungen sind jedoch durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn

- a) prüfpflichtige Änderungen stattgefunden haben oder
- b) die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.

6.11.3 Bei Druckbehältern von Isoliermittel- und Löschmittel-Vorratsbehältern sowie von Hydraulikspeichern nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4, die als Anlagenteil in elektrischen Schaltgeräten oder Schaltanlagen verwendet werden, können wiederkehrende Prüfungen entfallen, sofern diese mit Gasen oder Flüssigkeiten befüllt werden, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.

6.11.4 Bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 3 und 4, die nicht unter die Nummern 6.11.1 bis 6.11.3 fallen, können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen unabhängig von Druck und Volumen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter

- a) als Anlagenteil in elektrischen Hochspannungsschaltgeräten, Hochspannungsanlagen und gasisolierten Rohrschienen für elektrische Energieübertragung verwendet werden und
- b) die elektrischen Anlagen für ihre Funktion unter Überdruck stehende Lösch- oder Isoliermittel benötigen.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Druckbehälter nach Satz 1 können entfallen, sofern diese mit Gasen oder Gasgemischen befüllt sind, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.“

ll) Nummer 6.14.3 wird wie folgt gefasst:

„6.14.3 Druckbehälter und Rohrleitungen mit einem Zwischenraum zwischen Auskleidung und Mantel müssen nicht wiederkehrend geprüft werden, wenn der Zwischenraum im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung geprüft wird und

- a) das Verfahren zur Überprüfung der Dichtheit von der zugelassenen Überwachungsstelle auf Zuverlässigkeit und Eignung überprüft worden ist und
- b) in den Prüfaufzeichnungen nach § 17 ein Nachweis über die Prüfung des Zwischenraums enthalten ist.

Bei Druckbehältern nach Satz 1 ist die innere Prüfung nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 durchzuführen, sofern bei einem Inhalt $V \leq 1$ Liter der maximal zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder bei einem Inhalt von $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 1$ und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen und wenn sie im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten nach Ablauf der Fristen nach Nummer 5.8 Tabelle 1 so geöffnet werden, dass sie einer inneren Prüfung zugänglich sind.“

mm) Nummer 6.16.4 wird wie folgt gefasst:

„6.16.4 Bei Straßenfahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter nach Nummer 5.9 Tabelle 3 und 4 müssen nach zwei Jahren äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern bei einem Inhalt $V \leq 1$ Liter der maximal zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder bei einem Inhalt von $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 1$ und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen.“

nn) Nummer 6.17 wird wie folgt geändert:

aaa) 6.17.1 wird wie folgt gefasst:

„6.17.1 An nicht erdgedeckten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 sind, sofern bei einem Inhalt $V \leq 1$ Liter der maximale zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder bei einem Inhalt von $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 1$ Bar und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen, für Gase oder Gasgemische, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben, die inneren Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle spätestens nach zehn Jahren durchzuführen.“

bbb) Nummer 6.17.4 wird wie folgt gefasst:

„6.17.4 Erdgedeckte Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4

(1) Erdgedeckte Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 sind den Druckbehältern nach Nummer 6.17.1 gleichgestellt, sofern

- a) diese mit Gasen oder Gasgemischen befüllt sind, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben und
- b) bei einem Inhalt von
 - aa) $V \leq 1$ Liter der maximale zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder
 - bb) $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 1$ Bar und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen,
- c) diese Druckbehälter durch besondere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch chemische und mechanische Einwirkungen geschützt sind.

(2) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gehört insbesondere die Ausrüstung mit

- a) Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischem Korrosionsschutz,
- b) zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraums oder
- c) einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungsstoffen, die den Beanspruchungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung standhalten.

(3) Die besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Eignung und Funktion von kathodischem Korrosionsschutz sind spätestens nach einem Jahr von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

(4) Die Funktion der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz und die Lecküberwachung sind wiederkehrend alle zwei Jahre von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom sind alle vier Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.“

ccc) Nummer 6.17.5 wird wie folgt gefasst:

„6.17.5 Bei elektrisch beheizten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4 für Kohlensäure können die äußeren Prüfungen unabhängig von Druck und Volumen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.“

oo) Nummer 6.27 wird wie folgt gefasst:

„6.27 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)

6.27.1 An Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben können die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5 entfallen, sofern sie jährlich mindestens einmal von einer zur Prüfung befähigten Person auf sichtbare Schäden geprüft worden sind. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden. Bei Druckbehältern, die nach Nummer 5.9 Tabelle 4 zuzuordnen sind und deren Volumen $V \leq 1$ Liter bei einem maximalen Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder deren Volumen $V > 1$ Liter bei einem Druck $PS > 0,5$ Bar und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 200$ Bar · Liter betragen, ist die Prüfung nach Satz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach Nummer 6.27.1 müssen wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft werden, und zwar

- a) bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4, sofern bei einem Inhalt $V \leq 1$ Liter der maximale zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder bei einem Inhalt von $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 1$ Bar und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen, von einer zugelassenen Überwachungsstelle,
- b) im Übrigen von einer zur Prüfung befähigten Person.“

pp) Nummer 6.32 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 2 wird gestrichen.
- bbb) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

qq) Nummer 6.33 wird wie folgt gefasst:

„6.33 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen

An Schnellverschlüssen von Druckbehältern müssen zusätzlich mindestens alle zwei Jahre wiederkehrende äußere Prüfungen nach den Prüfständigkeiten in Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 durchgeführt werden., sofern bei einem Inhalt $V \leq 1$ Liter der maximal zulässige Druck $PS > 1000$ Bar beträgt oder bei einem Inhalt von $V > 1$ Liter der maximale Druck $PS > 0,5$ Bar und das Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ Bar · Liter betragen.“

rr) Folgende Nummer 6.35 wird angefügt:

„6.35 Druckbehälter mit Einbauten

Bei Druckbehältern mit Einbauten, bei denen mit Schädigungen der drucktragenden Wandung, wie Korrosion, nicht zu rechnen ist und bei denen die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Prüffrist für die inneren Prüfungen auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind.“

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Anhang Teil 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ und die Wörter „krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.

- b) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
3. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.

(2) Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
- a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder
- b) Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als
- aa) akut toxisch Kategorie 1 oder 2,
- bb) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B,
- cc) entzündbare Flüssigkeit Kategorie 1 oder 2,
- dd) explosiv oder
- ee) Erzeugnis mit Explosivstoff,“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Anlass für die Änderung der Gefahrstoffverordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) in deutsches Recht; Umsetzungsfrist war der 1. Juni 2015. Diese Richtlinie passt die Gefahrstoff-Richtlinie 98/24/EG und die Krebs-Richtlinie 2004/37/EG - die national mit der GefStoffV umgesetzt wurden - an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) an. Zu ihrer Umsetzung sind Änderungen der Arbeitsschutzregelungen der GefStoffV erforderlich. Zusätzlich ist der Bereich des Inverkehrbringens in der GefStoffV kompatibel zur CLP-Verordnung sowie zur EU-Biozid-Verordnung (EG) Nr. 528/2012 zu gestalten. Eine grundlegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden. Spätere grundlegende - in den Fachkreisen bereits diskutierte - Änderungen der Gefahrstoffverordnung sollen durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Implementierung des auf Ebene des technischen Regelwerkes bereits etablierten Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe, das es erstmals ermöglichen würde, Schutzmaßnahmen risikoadaptiert festzulegen, sowie eine Anpassung der bestehenden Regelungen zu Asbest. Hier besteht allerdings noch konzeptioneller Abstimmungsbedarf mit den beteiligten Kreisen, der im Rahmen eines „nationalen Asbestdialogs“ erfolgen wird. Der vorliegenden Änderungsverordnung, die zur Vermeidung eines Verfahrens der EU-Kommission wegen Nichtumsetzung von EU-Richtlinien eilbedürftig ist, kann danach in einem zweiten Schritt eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung folgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht wird die Gefahrstoffverordnung insbesondere hinsichtlich der Begriffe an die CLP-Verordnung angepasst. Wesentlich ist dabei die Umstellung der bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale auf die Gefahrenklassen. Hierdurch werden die bis zum 1. Juni 2015 noch zulässigen alten Kennzeichnungsvorschriften durch die nach der CLP-Verordnung vorgeschriebenen neuen Vorgaben ersetzt. Darüber hinaus wird in der Gefahrstoffverordnung deklaratorisch auf solche Vorschriften der CLP-Verordnung verwiesen, die einen direkten Bezug zu den Regelungsinhalten der Gefahrstoffverordnung haben. Mit dieser Verknüpfung werden Zusammenhänge klargestellt und dadurch die Anwenderfreundlichkeit erhöht. Mit gleicher Zielsetzung erfolgt die formale Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung an die EU-Biozid-Verordnung.

Die geltende Betriebssicherheitsverordnung enthält Regelungen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Diese müssen korrigiert werden. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, stellen aber erhebliche Erleichterungen für die Arbeitgeber dar.

III. Alternativen

Keine

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung setzt die Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) in nationales Recht um und stellt damit die Vereinbarkeit der Arbeitsschutzvorschriften der GefStoffV mit der CLP-Verordnung her. Mit gleichem Ziel werden die

Vorschriften zum Inverkehrbringen der GefStoffV kompatibel zu den EU-rechtlichen Bestimmungen der CLP- und der Biozid-Verordnung gestaltet. Weitere EU-Richtlinien und von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte ILO-Übereinkommen sind nicht betroffen.

V. Verordnungsfolgen

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung beschränkt sich auf die erforderliche Umsetzung von und Anpassung an EU-Recht. Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung passt Regelungen an, die in der Praxis zu Schwierigkeiten im Vollzug oder Fehlinterpretationen bei der Anwendung geführt haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung führen durch Klarstellungen zu einer Entlastung für Rechtsunterworfenen und Aufsichtsbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung umfassen im Wesentlichen eine 1:1 Umsetzung der Begriffe an die neuen europäischen Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen, die keine materiellen Änderungen der bestehenden Anforderungen mit sich bringen. Ausnahme hiervon stellen lediglich die reproduktionstoxischen (fruchtschädigenden und fruchtbarkeitsgefährdenden) Stoffe dar. Sie werden bereits jetzt von der Gefahrstoffverordnung erfasst. Allerdings beschränken sich bestimmte Anforderungen bisher auf die Fruchtbarkeitsgefährdung. Diese speziellen Regelungen werden dahingehend angepasst, dass die Schutzmaßnahmen generell für alle reproduktionstoxischen also auch die fruchtschädigenden Gefahrstoffe Anwendung finden. Dies ist aus regelungssystematischen Gründen sachgerecht, da es ermöglicht, alle Wirkungen von Gefahrstoffen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bewerten. Die neue Regelung in der Gefahrstoffverordnung führt für den Arbeitgeber grundsätzlich zu keinem Mehraufwand, da er auch nach bisheriger Rechtslage wirkungsvolle mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergreifen musste. Die Gefahrstoffverordnung legt nunmehr diese Schutzmaßnahmen konkret fest. So ist nunmehr sicherzustellen, dass vom Arbeitsplatz abgesaugte mit fruchtschädigenden Gefahrstoffen belastete Luft nicht in Arbeitsbereiche zurückgeführt wird. Die Kosten hierfür sind nicht bezifferbar, da keine Daten über die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze vorliegen. Auch hängt der Aufwand von Art und Komplexität der Arbeitsplatzsituation ab. Um möglichen Nachteilen für einzelne Betriebe entgegen zu wirken, wird für die Anwendung dieser Vorschrift eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Verringert wird der Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Pflicht aufgehoben wurde, für fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis zu führen, aktuell zu halten und 40 Jahre aufzubewahren. Dieses Verzeichnis dient der Dokumentation für evtl. anhängige Berufskrankheiten-Verfahren. Da fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe für das langfristige Berufskrankheiten-Geschehen aber nicht relevant sind, kann diese Regelung ohne Nachteile für die Beschäftigten entfallen. Ebenso aufgehoben werden kann die Regelung, fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe unter Verschluss aufzubewahren. Diese Regelung ist für fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe nicht einschlägig. Denn Ziel dieser Vorschrift ist es, eine akute Gefährdung der Beschäftigten aber auch anderer Personen durch den Missbrauch gefährlicher Stoffe oder Gemische zu verhindern. Bei fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen oder Gemischen ist eine solche Gefährdung nicht gegeben. Die Verringerung des Erfüllungsaufwands lässt sich mangels vorliegender Erhebungen über Zahl und Art der betroffenen Arbeitsplätze ebenfalls nicht beziffern.

Die Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung betreffen die Prüfung bestimmter Arbeitsmittel durch „befähigte Personen“. Dieser Personenkreis wird zukünftig ausgeweitet, da nicht mehr zwingend eine technische Berufsausbildung gefordert wird, sondern die Sachkunde auch über die im Laufe des Berufslebens erworbenen speziellen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden kann. Durch diese Anpassung wird formal der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert. Da die zu korrigierenden Sachverhalte jedoch bisher noch nicht praxisrelevant geworden sind, ist die tatsächliche Entlastung vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine Folgen aus den Neuregelungen zu erwarten. Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen, so dass sich auch keine gleichstellungspolitischen Aspekte ergeben.

VI. Befristung; Evaluation

Mit der Verordnung werden Anforderungen des Arbeitsschutzes festgelegt, deren Umsetzung langfristige Maßnahmen erfordern. Eine Befristung wäre insoweit kontraproduktiv. Bewährt hat sich vielmehr das Instrument der Technischen Regeln. Dadurch besteht die erforderliche Flexibilität, konkretisierende Regelungen entsprechend den technischen und sozioökonomischen Belangen auszugestalten. Dabei wird insbesondere über den Ausschuss für Gefahrstoffe und den Ausschuss für Betriebssicherheit sichergestellt, dass Erfahrungen aus der Praxis Eingang in die Regelungen finden und diese in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Begriffe in § 1 der Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung angepasst und Verweise auf das Chemikaliengesetz aktualisiert.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden die Begriffsbestimmungen des § 2 erweitert und die erforderliche Anpassung an das EU-Recht vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden Begriffe an die CLP-Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b werden die Begriffe Stoff, Gemisch, Erzeugnis, Lieferant, nachgeschalteter Anwender und Hersteller durch einen Verweis auf die CLP-Verordnung bestimmt.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird eine neuer Absatz 2a eingefügt in dem der Begriff „umweltgefährlich“ entsprechend § 3 der bisherigen Verordnung definiert und mit der entsprechenden Gefahrenklasse der CLP-Verordnung verknüpft wird. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen, da die Definition bereits in der alten Gefahrstoffverordnung umfassend angelegt war. Dies ist auch weiterhin erforderlich, da der Geltungsbereich der Verordnung auch den Schutz der Umwelt über den reinen Gewässerschutz hinaus umfasst und dies insbesondere bei den Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und Begasung (Biozid-Regelungen) zum Tragen kommt. Bei Bedarf würde eine Konkretisierung im Technischen Regelwerk erfolgen.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird die bisherige Definition der Begriffe krebserzeugend, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden geändert. Dabei wird der Begriff „erbgutverändernd“ an die CLP-Verordnung angepasst und dementsprechend durch „keimzellmutagen“ ersetzt. Anstelle des Begriffs fruchtbarkeitsgefährdend tritt die Bezeichnung reproduktionstoxisch der CLP-Verordnung. Der Begriff der Karzinogenität aus der CLP-Verordnung wird nicht übernommen, da diese amtliche Übersetzung der CLP-Verordnung lediglich die Wirkung, Karzinome auslösen zu können, beschreibt. Andere Tumorarten, die ebenfalls erfasst werden sollen, sind davon nicht abgedeckt. Die fachlich richtige Bezeichnung wäre dagegen „kanzerogen“. Dem entspricht der Ausdruck „krebserzeugend“, der im Gefahrstoffrecht seit langem etabliert ist und deshalb beibehalten wird.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f

Mit Buchstabe e und f werden die Begriffe an die CLP-Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe g

Mit Buchstabe g wird die Begriffsbestimmung „physikalisch-chemischen Einwirkung“ neu eingeführt. Dies war erforderlich, um weiterhin Gefahrstoffe mit Brand- und Explosionsgefahren zu erfassen, die bereits bisher in der Gefahrstoffverordnung geregelt waren, aber nicht der CLP Gefahrenklasse „Physikalische Gefahren“ zuzuordnen sind.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 werden § 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung neu gefasst.

§ 3 stellt die Verknüpfung zu den Gefahrenklassen der CLP-Verordnung her. Dies erfolgt in deklaratorischer Form, da die CLP-Verordnung unmittelbar gilt. In Absatz 2 werden dann die einzelnen Gefahrenklassen der CLP-Verordnung in der dortigen Reihenfolge wiedergegeben. Sie ersetzen die bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale nach der Richtlinie 67/548/EWG (Stoff-Richtlinie), die am 1. Juni 2015 außer Kraft getreten ist.

In § 4 werden die Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung des § 4 der bestehenden Gefahrstoffverordnung neu gefasst und an die CLP- und die EU-Biozid-Verordnung angepasst:

In Absatz 1 wird aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit deklaratorisch auf die CLP-Verordnung verwiesen. Gleichzeitig wird eine Übergangsfrist festgelegt, die den Abverkauf von Gemischen ermöglichen soll, die bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht worden sind und noch nach den Bestimmungen der Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet und verpackt wurden. Dabei bezieht sich das Inverkehrbringen auf die entsprechende Begriffsbestimmung der genannten Richtlinie.

Absatz 2 der bestehenden Gefahrstoffverordnung beinhaltete Übergangsregelungen für die Anwendung der Richtlinien 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG und war deshalb aufzuheben.

Die neuen Absätze 2 bis 4 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 der bestehenden Gefahrstoffverordnung und werden lediglich an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Absatz 5 betrifft speziell Biozidprodukte. Dabei werden die Kennzeichnungspflichten nach der EU-Biozid-Verordnung konkretisiert, die für Lieferanten bestehen, die Biozidprodukte an Dritte abgeben wollen, ohne selber Zulassungsinhaber zu sein. Gleichzeitig regelt Absatz 5 auch die Kennzeichnung nicht zugelassener Biozidprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden. Auch hier ist die Begriffsbestimmung der EU-Biozid-Verordnung maßgeblich.

Absatz 6 legt die Kennzeichnung von Biozid-Wirkstoffen fest, die Biostoffe sind sowie die von Biozidprodukten, deren Wirkstoff ein Biostoff ist. Die Regelungen der bisherigen Gefahrstoffverordnung werden inhaltlich nicht geändert.

Absatz 7 und 8 wird unverändert aus der bestehenden Gefahrstoffverordnung übernommen.

Absatz 9 wird inhaltlich aus der bestehenden Gefahrstoffverordnung übernommen, an die Begriffe der CLP-Verordnung sowie sprachlich angepasst. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass der Hersteller eines neuen Gemischs die erforderlichen zusätzlichen Informationen für die Einstufung dieses Gemischs einfordern kann, wenn die Angaben aus der Kennzeichnung oder im Sicherheitsdatenblatt hierfür nicht ausreichen. Verpflichtet, diese Informationen zu liefern, ist derjenige, der den Stoff oder das Gemisch in Verkehr bringt. Nach der CLP-Verordnung ist dies der Lieferant.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird § 5 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst. Absatz 3 wird aufgehoben, da die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG zum 1. Juni 2015 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Mit Nummer 6 Buchstabe a bis d wird § 6 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e werden die bisher in der Gefahrstoffverordnung verwendeten Begriffe Hersteller und Inverkehrbringer umgestellt auf den Begriff des Lieferanten, der in der CLP-

Verordnung definiert ist, als Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder ein Gemisch in Verkehr bringt. Die Umstellung dient der Rechtsklarheit und der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Buchstabe f hat rechtformale Gründe und war erforderlich, um die die entsprechende Bußgeldvorschrift korrekt festlegen zu können.

Zu Buchstabe g

Mit Buchstabe g erfolgt die Anpassung der Begriffe an die CLP-Verordnung.

Zu Buchstabe h

Mit Buchstabe h wird die bestehende Regelung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst. Gleichzeitig werden die Gefahrenkategorien benannt, die bei fehlenden Daten bzw. Informationen anzunehmen sind. Dies dient der erforderlichen Eingrenzung der anzuwendenden Kategorien. Die für die Umsetzung erforderliche Spezifizierung der Gefahrenkategorien erfolgt im Technischen Regelwerk. Dort wird auch eine Konkretisierung der Begriffe „Prüfdaten“ und „aussagekräftige Informationen“ erfolgen.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird § 7 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst. Darüber hinaus werden in Absatz 11 die Verweise auf EU-Recht aktualisiert.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 8 Buchstabe a wurde § 8 Absatz 2 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst und Verweise auf nicht mehr aktuelles EU-Recht gestrichen.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird die Vorschrift zur Aufbewahrung bestimmter Gefahrstoffe unter Verschluss neu gefasst. Mit der CLP-Verordnung wurde das bisherige System der Einstufung in die 3 Kategorien „sehr giftig“, „giftig“ und „gesundheitsschädlich“ dahingehend geändert, dass die neue Gefahrenklasse „akut toxisch“ nunmehr 4 Kategorien (Kat 1 bis 4) umfasst. Die neue Kategorie 3 enthält danach sowohl Stoffe und Gemische, die nach dem alten System als giftig einzustufen waren, als auch ehemals gesundheitsschädliche Stoffe. Die Aufbewahrung unter Verschluss ist in der geltenden Gefahrstoffverordnung aber nur für sehr giftige und giftige, nicht aber für gesundheitsschädliche Stoffe und Gemische gefordert. Eine Einbeziehung der Kategorie 3 in diese Verschlussregelung hätte zur Folge, dass auch bestimmte ehemals gesundheitsschädliche Stoffe von der Regelung erfasst würden. Würde die Regelung auf akut toxisch Kategorie 1 oder 2 beschränkt, würden dagegen bestimmte ehemals giftige Stoffe und Gemische aus der Regelung herausfallen. Um die beabsichtigte 1:1 Umsetzung zu erreichen, wird eine Differenzierung innerhalb der Kategorie 3 vorgenommen. Dazu werden die ehemals als gesundheitsschädlich eingestuft Gefahrstoffe von der Regelung ausgenommen. Um die Praktikabilität dieser Regelung sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Vollzug zu gewährleisten, ist die Konkretisierung in einer technischen Regel erforderlich. Deshalb wurde zusätzlich der Hinweis auf die Beachtung der entsprechenden technischen Regeln aufgenommen. Beabsichtigt ist, dass der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) eine Liste der relevanten, nach der Stoff-Richtlinie als gesundheitsschädlich bewerteten Stoffe erarbeitet. Hierzu wurde der BDI/VCI zeitnah um einen ersten Vorschlag gebeten. Zusätzlich sollte der AGS nachvollziehbare Kriterien erarbeiten, wann die Einschränkung der Kategorie 3 greift.

Gleichzeitig wurde die Regelung zum Lagern unter Verschluss für fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe aufgehoben. Vom Ziel der Regelung her soll eine akute Gefährdung der Beschäftigten aber auch anderer Personen durch den Missbrauch gefährlicher Stoffe

oder Gemische verhindert werden. Bei fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen oder Gemischen ist eine solche Gefährdung nicht gegeben, so dass eine Aufbewahrung unter Verschluss nicht erforderlich ist. Die Forderung, dass Tätigkeiten mit diesen Stoffen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen durchgeführt werden dürfen, bleibt dagegen bestehen und wird um fruchtschädigende Stoffe oder Gemische erweitert.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird § 9 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird § 10 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst. Gleichzeitig werden durch die Einführung des Begriffs „reproduktionstoxisch“ zukünftig auch fruchtschädigende Gefahrstoffe in die Regelungen der Gefahrstoffverordnung einbezogen. Die reproduktionstoxischen Gefahrstoffe werden bereits jetzt unter der Bezeichnung „fortpflanzungsgefährdend“ in allgemeiner Form von der bisherigen Gefahrstoffverordnung (§ 3 Absatz 13) erfasst. Allerdings beschränken sich bestimmte Anforderungen bisher auf die Fruchtbarkeitsgefährdung. Diese speziellen Regelungen werden in § 10 dahingehend angepasst, dass die Schutzmaßnahmen generell für alle reproduktionstoxischen, also auch die fruchtschädigenden Gefahrstoffe Anwendung finden. Nach Absatz 5 ist nunmehr sicherzustellen, dass vom Arbeitsplatz abgesaugte, mit fruchtschädigenden Gefahrstoffen belastete Luft nicht in Arbeitsbereiche zurückgeführt wird.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 wird § 11 der bestehenden Gefahrstoffverordnung neu gefasst, um die Regelung an das System der CLP-Verordnung anzupassen. Über die Definition der physikalisch-chemischen Einwirkungen in § 2 Absatz 9a wird festgelegt, für welche Tätigkeiten diese Regelung gilt.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird § 14 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Darüber hinaus wird die Pflicht, ein Verzeichnis über exponierte Personen zu führen und 40 Jahre aufzubewahren, für fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe aufgehoben. Das Verzeichnis dient der Dokumentation für evtl. anhängige Berufskrankheitenverfahren. Da Gefährdungen durch fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe nicht langfristig relevant für das Berufskrankheiten-Geschehen sind, ist ein Verzeichnis mit 40jährige Aufbewahrungsfrist nicht erforderlich.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird § 16 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 14

Mit Nummer 14 wird die in § 17 bestehende Ausnahmeregelung für das Verwenden chrysothilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse an die aktuellen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angepasst.

Zu Nummer 15

Mit Nummer 15 wird § 18 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird die Ausnahmemöglichkeit des § 19 der bestehenden Gefahrstoffverordnung von der Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 67/548/EWG aufgehoben. Dies er-

folgte, weil die Richtlinie außer Kraft getreten ist und die CLP-Verordnung keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Gleichzeitig erfolgt die Umstellung vom Begriff Inverkehrbringer auf den Begriff des Lieferanten.

Zu Nummer 17

Mit Nummer 17 wird § 22 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst und gleichzeitig ein Verweisfehler der alten Gefahrstoffverordnung korrigiert.

Zu Nummer 18

Mit Nummer 18 wird § 24 der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 19

Mit Nummer 29 wird ein neuer § 25 angefügt, der für reproduktionstoxische Stoffe eine Übergangsvorschrift bis Januar 2019 vorsieht. Diese Übergangsvorschrift betrifft die Regelungen zur Rückführung abgesaugter Luft. Sie wird durch die Erweiterung der Anforderung auf alle reproduktionsgefährdenden Gefahrstoffe erforderlich.

Zu Nummer 20

Mit Nummer 20 wird Anhang I der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die Begriffe der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 21

Mit Nummer 21 wird Anhang II der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 22

Mit Nummer 22 wird Anhang III der bestehenden Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 1 Buchstabe a wird klargestellt, dass gemäß § 18 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlagen immer auch überwachungsbedürftige Anlagen sind.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 1 Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 1 Absatz 4 BetrSichV. Mit Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Prüfvorschriften des Abschnitts 3 dieser Verordnung für bestimmte Energieanlagen (Ausnahme von Druckbehältern, Gasfüllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung und Rohrleitungsanlagen) klargestellt (vgl. auch § 2 Nummer 30 Satz 2 der Produktsicherheitsgesetzes). Die in Satz 2 enthaltene Rückausnahme bewirkt insbesondere, dass Gasfüllanlagen an Tankstellen als überwachungsbedürftige Anlagen unter den Anwendungsbereich der BetrSichV fallen. Dadurch wird insbesondere gewährleistet, dass an Tankstellen ein einheitliches Prüfregime nach der BetrSichV gilt. Satz 2 ist auf § 49 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (Verordnungsermächtigung BMWi) gestützt. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die bestehende Praxis der zuständigen Vollzugsbehörden, sondern bestätigt diese und führt durch die präzisere Bestimmung des Anwendungsbereichs zu mehr Rechtssicherheit für die Anwender.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass erlaubnisbedürftige Anlagen immer auch überwachungsbedürftige Anlagen sind.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird ein Verweisfehler in § 9 Absatz 4 Satz 2 BetrSichV berichtigt.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung des § 12 Absatz 2 BetrSichV. Sie dient der Klarstellung unter welchen Voraussetzungen Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen eine Betriebsanweisung ersetzen können.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Mit Nummer 5 Buchstabe a erfolgt eine Berichtigung in § 14 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV. Der Begriff „Arbeitsmittel“ umfasst als Oberbegriff auch Anlagen.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 5 Buchstabe b erfolgen Klarstellungen des Gewollten. Mit der Änderung von § 14 Absatz 3 BetrSichV wird zwischen Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen einerseits und außergewöhnlichen Ereignissen andererseits klar unterschieden. Mit der Änderung von § 14 Absatz 4 wird klargestellt, dass die Absätze 1 bis 3 auch für die in Anhang 3 BetrSichV genannten Arbeitsmittel gelten.

Zu Buchstabe c

Mit Nummer 5 Buchstabe c wird die Liste der Angaben, die eine Prüfaufzeichnung mindestens enthalten muss, ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 14 Absatz 7 Satz 4 BetrSichV. Dazu wird bestimmt, dass der Aufbewahrungsort für den Nachweis über die Durchführung der Prüfung von Arbeitsmitteln, die an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet werden, der jeweilige Einsatzort ist.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Nummer 6 Buchstabe aa wird eine Doppelregelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV zu Absatz 1 Satz 3 BetrSichV beseitigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Anpassung. Es wird klargestellt, dass sich die Prüfung nach einer Änderung auf die ordnungsgemäße Änderung bezieht.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung im neuen § 15 Absatz 2 BetrSichV, dass die Anforderungen für alle Prüfungen gemäß Absatz 1 gelten. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Daher muss es in § 15 Absatz 2 Satz 1 statt „geeignet und wirksam“ „geeignet und funktionsfähig“ heißen. Die Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist im Übrigen erforderlich, weil bei Prüfungen bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion, bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung geprüft werden kann.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird eine nicht beabsichtigte Verschärfung gegenüber § 14 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung 2002 zurückgenommen und klargestellt, dass eine Änderung nur dann ZÜS-prüfpflichtig ist, wenn sie den Betrieb oder die Bauart einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinflusst. Mit dem neuen Satz 4 in § 15 Absatz 3 BetrSichV wird klargestellt, dass eine bloße Ortsveränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage auch künftig von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden kann.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Doppelbuchstabe aa erfolgt Klarstellung des Gewollten in § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BetrSichV. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Die Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist erforderlich, weil bei Prüfungen von technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion, bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung geprüft werden kann.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Doppelbuchstabe dd wird die Liste der Angaben, die eine Prüfbescheinigung mindestens enthalten muss, ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 7 Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 17 Absatz 2.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa erfolgt eine Neufassung des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BetrSichV, um eine präzisere Beschreibung der erlaubnisbedürftigen Füllanlagen vorzunehmen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine Fehlerberichtigung. Die Erlaubnispflicht bei Gasfüllanlagen der BetrSichV 2002 sollte mit der BetrSichV 2015 nicht geändert werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc ist eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Mit Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 18 Absatz 1. Die Erlau, Doppelbuchstabe aa, bnisbedürftigkeit von Betankungsanlagen wird gestrichen. Der mit der BetrSichV 2015 neu eingeführte Erlaubnisgegenstand (Gesamtanlage z. B. mit Mineralöltankstellen, Flüssiggastankstellen und Erdgastankstellen) führte zu Schwierigkeiten, wenn an solchen Anlagen unterschiedliche Betreiber vorhanden sind. Die mit der zu streichenden Regelung gewünschte Gesamtbetrachtung einschließlich der Wechselwirkungen untereinander wird nunmehr durch den neuen Absatz 3 Satz 5 erreicht (siehe Begründung zu Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 8 Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in § 18 Absatz 1 Satz 2 BetrSichV. Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dient lediglich der Beschreibung der Stoffeigenschaften.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 8 Buchstabe b erfolgt eine Folgeänderung in § 18 Absatz 3 BetrSichV aus der zu streichenden Nummer 8 in Absatz 1 Satz 1 BetrSichV. Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 wird die erforderliche Gesamtbetrachtung der wechselseitigen Gefährdungen verschiedener Arbeitsmittel und Anlagen in einer gemeinsamen Arbeitsumgebung (Betriebsgelände, z. B. Mineralöltankstellen, Flüssiggastankstellen und Erdgastankstellen) und der gegenseitigen Wechselwirkungen bereits vor der Antragstellung für eine Erlaubnis und die

Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Erlaubnisantrag eingefordert. Damit gehört zur Arbeitsumgebung das gesamte Betriebsgelände insoweit, als es zu entsprechenden Wechselwirkungen kommen kann. Sind mehrere Arbeitgeber (Betreiber) vorhanden, deren Anlagen sich wechselseitig beeinflussen können, haben sich diese gemäß § 13 BetrSichV abzustimmen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 bewirkt eine Erweiterung der behördlichen Ausnahmeermächtigung in § 19 Absatz 4 BetrSichV. Die Regelungen gemäß §§ 8 bis 11 und Anhang 1 BetrSichV betreffen bei überwachungsbedürftigen Anlagen auch den Schutz anderer Personen als Beschäftigten. Eine Ausnahme soll auch möglich sein, wenn solche Personen betroffen sind.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 erfolgt eine Berichtigung einer unbeabsichtigten Änderung in § 20 Absatz 1 BetrSichV hinsichtlich der zuständigen Aufsichtsbehörde bei überwachungsbedürftigen Anlagen des Bundes. Mit der Änderung wird das ursprünglich geltende Recht wieder hergestellt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 11 erfolgt eine Anpassung von § 21 BetrSichV an die Formulierungen zu den Arbeitsschutzausschüssen in anderen Arbeitsschutzverordnungen.

Zu Buchstabe b

Nummer 11 Buchstabe b ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Nummer 11 Buchstabe c ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Mit Nummer 12 Buchstabe a und b erfolgen notwendige rechtsförmliche Änderungen in § 22 BetrSichV. Nummer 32 wird neu eingefügt, weil die Durchsetzung der zu bewehrenden Norm mit verwaltungsrechtlichen Mitteln nicht möglich ist. Die Vollzugsbehörden können eine Anzeige eines Schadens nicht anordnen, vielmehr soll die Anzeige den Schaden der Behörde erst zur Kenntnis bringen, um ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten veranlassen zu können.

Zu Buchstabe c

Mit Nummer 12 Buchstabe c erfolgt eine Wiederaufnahme eines ursprünglich vorhandenen und versehentlich weggefallenen Ordnungswidrigkeitentatbestands (§ 22 Absatz 3 BetrSichV neu). Die Durchsetzung der zu bewehrenden Norm mit verwaltungsrechtlichen Mitteln ist nicht möglich. Die Vollzugsbehörden können eine Anzeige eines Schadens nicht anordnen, vielmehr soll die Anzeige den Schaden der Behörde erst zur Kenntnis bringen, um ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder anderer Personen veranlassen zu können.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV sind bereits in der Aufzugsrichtlinie (1999) und der Maschinenrichtlinie (1996) enthalten und in deutsches Recht umgesetzt. Eine Übergangsvorschrift ist für Anlagen, die nach diesen Zeitpunkten in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Sie mussten den Anforderungen bereits zu den genannten Zeitpunkten erfüllen. Somit ist die Übergangsvorschrift nur für ältere Anlagen notwendig.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 13 Buchstabe b werden in § 24 die Absätze 3 bis 7 neu eingefügt. Der neue § 24 Absatz 3 BetrSichV bewirkt eine Übergangsfrist für die wiederkehrende Prüfung von Aufzugsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, bei denen die Prüffrist von 4 auf 2 Jahre verkürzt wurde. Der neue Absatz 4 bewirkt Übergangsvorschriften für die Durchführung von erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen an Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Der neue Absatz 5 bewirkt eine Übergangsfrist für Prüfer, die bereits nach der bis zum 31.5.2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung Prüfungen befugt durchgeführt haben. Die Voraussetzungen für eine befugte Durchführung von Prüfungen nach bis zum 31.5.2015 geltenden Recht ergaben sich aus § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 7 der bis zum 31.5.2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung. Die dort genannten Anforderungen wurden in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Personen“ (GMBI Nr. 29 vom 12.5.2010 S. 627, geändert GMBI. Nr. 21 vom 26.4.2012 S. 386) konkretisiert. Die neuen Absätze 6 und 7 bewirken Übergangsfristen für Prüfungen von Druckanlagen, die mit der BetrSichV 2015 neu eingeführt wurden.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Mit Nummer 14 Buchstabe a erfolgt eine Fehlerberichtigung. Es wird ein unzulässiger Eingriff in das Binnenmarktrecht beseitigt. Für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b können keine höheren Anforderungen als in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG festgelegt zu Grunde gelegt werden. Außerdem können Herstellerpflichten nicht auf Betreiber übertragen werden. Daher wurde für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b die in der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten Anforderungen (siehe dort Anhang I Nummer 1.5.14) übernommen. Können Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen sein, ist für den notwendigen Hilferuf zum Beispiel ebenfalls ein im Fahrkorb der Aufzugsanlage installiertes wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem geeignet. Der Notfallplan gilt obligatorisch nur für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a. Für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b ist ein Notfallplan nur erforderlich, wenn Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen werden können. Der Inhalt des Notfallplans kann im Einzelfall abweichend von Satz 4 ausgestaltet sein.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 14 Buchstabe b erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Die geltende Formulierung in Anhang 1 Nummer 5.2 BetrSichV schränkt die Aufstellung von Druckbehältern ungewollt stark ein.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht bei allen unter Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b aufgeführten Aufzügen eine Notrufweiterleitung erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erfolgt eine notwendige Konditionierung der Zwischenprüfung bei Aufzugsanlagen. Der Inhalt der vom Bundesrat zur BetrSichV 2015 beschlossenen Zwischenprüfung unterscheidet sich nicht von dem in Nummer 4.2 Buchstabe b BetrSichV beschriebenen Inhalt der Hauptprüfung. Damit ist - mit Ausnahme der elektrischen Prüfung - der technische Inhalt der Haupt- und der Zwischenprüfung identisch beschrieben. Somit hätten beide Prüfungen weitestgehend denselben Prüfumfang. De facto würde die Frist für die technische Prüfung auf ein Jahr oder weniger verkürzt. Mit der Änderung wird das ursprünglich geltende Recht wieder hergestellt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Dreifachbuchstabe aaa und bbb) erfolgen notwendige redaktionelle Berichtigungen. Im Anhang Abschnitt 3 BetrSichV werden auch Prüfungen organisatorischer Maßnahmen vorgeschrieben (siehe Nummer 4.1 Buchstabe c) und 5.1 Buchstabe d BetrSichV)). Bei organisatorischen Schutzmaßnahmen ist deren Eignung zu prüfen. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Daher muss es in § 15 Absatz 2 Satz 1 statt „geeignet und wirksam“ „geeignet und „funktionsfähig“ heißen. Die Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist im Übrigen erforderlich, weil bei Prüfungen bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion, bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung geprüft werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde nach Nummer 4.2 verschoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Die Regelung in § 17 Abs. 1 BetrSichV reicht aus. Danach ist eine Prüfbescheinigung nur auszustellen, wenn die Prüfung von einer ZÜS durchzuführen ist. Im Übrigen ist das Ergebnis der Prüfung gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung gilt auch, wenn eine ZÜS eine Prüfung durchführt, die auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden darf. Vor diesem Hintergrund wurde auch in Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa erfolgt eine notwendige Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb wird klargestellt, dass der Inhalt von Unterlagen plausibel sein muss. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Die Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist im erforderlich, weil bei Prüfungen bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion, bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung geprüft werden kann. Weiterhin wird klargestellt, dass im Rahmen der Prüfung der Gesamtanlage festgestellt werden muss, dass die Teilprüfungen gemäß dem neuen Satz 7 durchgeführt wurden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe ccc neu eingefügte Satz 4 bewirkt die Aufnahme einer versehentlich unterlassenen Regelung, vergleiche auch Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3.1 Satz 2 (Aufzugsanlagen) und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.2 Satz 2 BetrSichV (Druckanlagen).

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe ddd bewirkt eine Folgeänderung aus Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Streichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).

Zu Dreifachbuchstabe eee

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe eee wird eine mit der BetrSichV 2015 nicht beabsichtigten Verschärfung beseitigt. Mit der Änderung können die Prüfungen auf dem bisherigen Qualifikationsniveau vorgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten; Folgeänderung zu Nummer 15 b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe ff**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe aaa erfolgen notwendige redaktionelle Berichtigungen. Entscheidet sich der Arbeitgeber für ein Instandhaltungskonzept gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.4 BetrSichV, kann auf die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 verzichtet werden. Stattdessen ist zu prüfen, ob das festgelegte Instandhaltungskonzept wirksam ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Streichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).

Zu Doppelbuchstabe gg

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg erfolgt eine redaktionelle Klarstellung; Eindeutige Einbeziehung der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen.

Zu Doppelbuchstabe hh

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Eindeutige Einbeziehung der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen.

Zu Doppelbuchstabe ii**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe aaa erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Bei der erstmaligen Prüfung nach 4.1 kann eine Prüfung auf Wirksamkeit nicht durchgeführt werden, da das Instandhaltungskonzept vor der Inbetriebnahme nur als Konzept vorliegt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa erfolgt eine Fehlerberichtigung (Zitat der Richtlinie 2010/35/EU).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung ist für die Konkretisierung einer Druckanlage im technischen Regelwerk erforderlich.

Im Übrigen sei hier darauf hingewiesen, dass die Verweise in Nummer 2.1 Satz 2 auf die dort genannten EU-Richtlinien auch die darin enthaltenen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendungsbereiche umfassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Die Basisqualifikation der befähigten Person im Druckbereich wird an die in Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3. 1 Buchstabe a für Exschutz-Prüfungen erforderliche Qualifikation angepasst. In beiden Fällen ist eine gleichermaßen ausreichende technische Qualifikation erforderlich, jedoch kommt es dabei nicht zwingend auf die Erstqualifikation zu Beginn eines Arbeitslebens an.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd erfolgt eine Folgeänderung aus der Verschiebung der bisherigen Nummer 5.5 Satz 3 nach Tabelle 8 in Anhang 2 Abschnitt 4.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee erfolgt eine Klarstellung. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Die Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist im erforderlich, weil bei Prüfungen bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion, bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung geprüft werden kann.

Zu Doppelbuchstabe ff

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff erfolgt eine Klarstellung. Der hier aufgehobene Satz 3 wird - geringfügig geändert - unter Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 Tabelle 8 verschoben, da die Regelung nur für Tabelle 8 (Prüfanforderungen an Rohrleitungen für akut toxische Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten) relevant ist.

Zu Doppelbuchstabe gg

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagenteilen bestehen aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen. Festigkeitsprüfungen sind nicht Bestandteil von inneren und äußeren Prüfungen sondern eine eigenständige Prüfart. Die Ausnahme für Festigkeitsprüfungen kann daher nicht in den Kontext mit inneren Prüfungen gestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe hh

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh erfolgt eine redaktionelle Änderung zur besseren Darstellung des Gewollten. Auf die bisherige, prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit wird verzichtet. Dadurch können die bisherigen Tabellen deutlich vereinfacht werden (siehe z. B. Tabelle 8). Zu den Vereinfachungen trägt auch bei, dass die Prüfzuständigkeiten zwischen „Äußere Prüfung“, „Festigkeitsprüfung“ und ggf. „Innere Prüfung“ identisch sind und somit zwei Spalten entfallen können. Ferner wurden die Tabellenüberschriften verständlicher gefasst.

In den Tabellen 4, 8 und 9 wurden ferner Fehler behoben, die im Ausschuss für Betriebssicherheit bei der Übernahme von Regelungen der BetrSichV 2002 in eine tabellarische Darstellung aufgetreten sind.

Bei den Änderungen zu Tabelle 7 handelt es sich nicht um rein redaktionelle Änderungen gegenüber der geltenden BetrSichV. Es wurden zwar die Prüfgruppen aus Tabelle 7 übernommen (obschon die Richtlinie 2014/29/EU (für einfache Druckbehälter) keine Kategorien definiert), jedoch wurde das geltende Recht so geändert, dass nunmehr bei $0,5 < PS \leq 1$ Bar eine befähigte Person die Prüfungen erstmalig und wiederkehrend vornehmen darf. Einfache Druckbehälter im Sinne der RL 2014/29/EU sind Druckbehälter, die nur für Stickstoff und Sauerstoff zugelassen sind, vom Gefahrenpotenzial daher allenfalls identisch zu bewerten sind wie Druckbehälter entsprechender Größe, die nach der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) in Verkehr gebracht und im Hinblick auf die Prüfungen nach BetrSichV Tabelle 4 zu behandeln sind. Für die einfachen Druckbehälter sollte es daher auch dieselben Prüfvorgaben geben. Gleiche Sachverhalte in der Druckgeräterichtlinie und in der Richtlinie für einfache Druckbehälter sollten gleich behandelt werden.

Eine redaktionelle Änderung ist ferner die Ausweisung der maximalen Grenzen von $PS=30$ Bar und $PS \cdot V = 10.000$ Bar · Liter für einfache Druckbehälter gemäß RL 2014/29/EU direkt in der Tabelle.

Zu Doppelbuchstabe ii

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen nach Anhang 2 Nummer 4 und 5 BetrSichV gelten auch für die unter Nummer 6 genannten Anlagen, sofern dort nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagenteilen bleiben von der Sonderregelung in Nummer 6 weitgehend unberührt.

Zu Doppelbuchstabe jj

Bei Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe jj handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Nummer 5.9 BetrSichV (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die über den bisherigen Prüfgruppenbezug hergestellte Geltung der Ausnahme nur für ZÜS-prüfpflichtige Anlagen kann entfallen, weil die Höchstfrist von zehn Jahren gemäß Nummer 5.9 Satz 1 schon bisher auch für Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe kk

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe kk erfolgt eine Vereinheitlichung und Klarstellung in Übereinstimmung mit den in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 festgelegten Regelungen, analog zu Nummer 6.10.1. Die in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.11.1, 6.11.3 und 6.11.4 aufgeführten Prüferleichterungen bezogen sich bisher nur auf Druckbehälter, die von einer ZÜS geprüft werden mussten. Durch die Streichung des bisherigen Prüfgruppenbezuges gelten die Prüferleichterungen nunmehr auch für Druckanlagen, die durch zur Prüfung befähigte Personen (niedrigere Gefährdungspotentiale) geprüft werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe ll

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe ll erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (z. B. anhand Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.16.3 BetrSichV übernommen.

Zu Doppelbuchstabe mm

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe mm erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.16.4 BetrSichV übernommen.

Zu Doppelbuchstabe nn

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe nn Dreifachbuchstabe aaa erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.17.1 übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe nn Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Tabellen in Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfzuständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen

bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.17.4 übernommen. Die Prüfung von Eignung und Funktion von kathodischem Korrosionsschutz sollte keine wiederkehrende Prüfung sein sondern, wie bisher (Anhang 5 Nr. 11 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV 2002), eine erstmalige Prüfung, spätestens nach einem Jahr (Fehlerberichtigung).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe nn Dreifachbuchstabe ccc erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden im Text von Nummer 6.17.5 klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe oo

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe oo erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe pp Dreifachbuchstabe aaa wird klargestellt, dass bei wiederkehrenden Prüfungen der Regelfall gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.1 gilt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe pp Dreifachbuchstabe bbb wird klargestellt, dass es sich bei der im neuen Satz 2 genannten Prüffrist um eine Höchstfrist handelt.

Zu Doppelbuchstabe qq

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe qq erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Tabellen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 (Verzicht auf die prüfgruppenbezogene Darstellung der Prüfständigkeit). Die bisher mittels Prüfgruppen bestimmten Festlegungen (Druck, Rauminhalt) wurden in den jetzigen Text von Nummer 6.33 übernommen.

Zu Doppelbuchstabe rr

Mit Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe rr erfolgt eine Wiederaufnahme einer Ausnahmeregelung der Betriebssicherheitsverordnung 2002.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Mit Artikel 4 wird die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) an die Änderungen der GefStoffV redaktionell angepasst.